Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 38 (1982)
Heft: 1-2

Register: Neue Mitglieder

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Broschüre zum Wiedereinstieg für Frauen

«Beruflicher Wiedereinstieg für Frauen» hiess die Artikelserie, die im Herbst 1981 im TA erschienen ist – begleitet von vier öffentlichen Veranstaltungen und dem Beratungstelefon.
Nun ist auch die Broschüre zu dieser Aktion erschienen: Die Artikel sind mit zusätzlichen Informationen ergänzt, geordnet und mit einem Stichwortverzeichnis versehen. Dieser handliche Leitfaden über Möglichkeiten und Hindernisse beim Neuanfang im Beruf kann für 3 Franken bezogen werden bei: «Tages-Anzeiger», Vertrieb/Sonderdrucke, Postfach, 8021 Zürich. (Der Versand erfolgt mit Einzahlungsschein.)

sie als unterlegene Prozesspartei gilt.) Sogar die Tirade des Gegenanwalts muss sie bezahlen.
Festgehalten sei jedoch, dass die Ofra mutig und unerschrocken einen Kampf geführt hat (und vermutlich – via Lausanne und Strasbourg – hartnäckig weiterführt), der alle Frauen angeht. Und auch die Männer. Einer der Oberrichter sagte es klipp und klar: Das Offiziersschiessen verletzte nicht nur die Würde der Frau, sondern auch jene des Mannes – die des Menschen schlechthin. *es.*

Neue Mitglieder

Frau Madeleine Schweizer-Mattes, Birmensdorferstrasse 337, 8055 Zürich.

Frau Margrit Huber, Hirsächersteig 11, 8907 Wettswil.

Schwangerschaftsabbruch: Thema vertagt

Ist auf eine neue rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs überhaupt noch zu hoffen? Nachdem der Ständerat auf die von der grossen Kammer gutgeheissene föderalistische Lösung nicht eingetreten war, hat die zuständige Kommission des Nationalrates nun im Differenzbereinigungsverfahren ihre Arbeit ausgesetzt. Sie will die Behandlung der Volksinitiative «Recht auf Leben» abwarten und nur beim Vorliegen wichtiger Gründe früher wieder zusammentreten.

Im September 1977 hatte der Souverän die Fristenlösungsinitiative knapp abgelehnt, und im Mai 1978 war vom Volk auch das Bundesgesetz über den Schwangerschaftsabbruch (mit einer erweiterten Indikationslösung) verworfen worden. Aus der anschliessenden Behandlung verschiedener Standes- und Einzelinitiativen ging im März 1981 mit 94:75 ein Nationalratsbeschluss hervor, der es den Kantonen freistellen wollte, durch Gesetz zu bestimmen, «dass der Abbruch der Schwangerschaft nicht strafbar ist, wenn er innerhalb der ersten zwölf Wochen nach der letzten Periode ausgeführt wird». Der Ständerat lehnte indessen in der Septembersession des letzten Jahres dieses föderalistische Modell mit 26:14 klar ab, so dass ein Differenzbereinigungsverfahren notwendig wurde.
Während die Befürworter einer föderalistischen Lösung auf die teilweise starke Ja-Mehrheit bei der Abstimmung über die Fristenlösungsinitiative 1977 verwiesen, machten die Gegner vor allem staatsrechtliche Bedenken gegen die Kompetenzverteilung an die Kantone in dieser Frage wegen der Rechtsungleichheit geltend. Weitere Argumente gegen diese Regelung waren die Einführung der Fristenlösung durch ein

Fortsetzung Seite 16